

In der Schule sollen junge Menschen lernen, die Welt zu verstehen und verantwortlich mitzugestalten. Dazu brauchen sie, ihre Eltern und diejenigen, die sie unterrichten, einen Raum, in dem sie sich geschützt und unbehelligt von störenden Einflüssen entfalten können. Wer sich auf unserem Schulgelände aufhält, soll sich daher immer sicher fühlen können. Er muss sich darauf verlassen können, dass er jede Anlage und Einrichtung entsprechend ihrer Bestimmung benutzen kann und dabei nicht verletzt oder gefährdet wird. Alle, die im Schulzentrum In der Schlee lernen, lehren oder arbeiten, sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Ganztagshauptschule In der Schlee und die Peter-Jordan-Schule in Hückelhoven geben sich daher die folgende gemeinsame Schulordnung:

§ 1 - Verhalten in der Gemeinschaft

Da in unserer Schule viele unterschiedliche Menschen zusammen sind, brauchen wir verbindliche Regeln, an die sich alle halten. Diese Regeln sollen dazu beitragen, dass sich jeder in unserer Schule orientieren und wohl fühlen kann.

1. Wir begegnen uns mit Respekt und Toleranz. Jeder darf seine Meinung haben. Wir lassen einander ausreden und hören uns gegenseitig zu.
2. Wir sind freundlich und grüßen einander. Wir halten zusammen und tragen Konflikte friedlich aus. Niemand wird ausgelacht oder beschimpft.
3. Wir wollen, dass sich alle in der Schule wohl fühlen und niemand Angst haben muss.
4. Wir behandeln alle gleichwertig und fair, egal woher jemand kommt, wie er aussieht oder wie er sich verhält. Wir lehnen Rassismus in jeglicher Form ab.
5. Wir lassen das Eigentum Anderer in Ruhe. Wir fragen, bevor wir etwas ausleihen.
6. Wir halten uns an die Anweisungen der Lehrer.

§ 2 - Verhalten auf dem Schulgelände

1. Das gesamte Schulgelände ist die Visitenkarte unserer Schulen.
2. Alle Mitglieder der Schulgemeinden haben das Recht, Gebäude und Freiflächen ihrer jeweiligen Schule (schulische Einrichtungen) bestimmungsgemäß zu benutzen. Sie nehmen Rücksicht aufeinander. Sie behandeln das Gemeinschaftseigentum pfleglich.
3. Alle im Schulzentrum beschäftigten Personen dürfen nach Weisung der Schulleitungen das Hausrecht ausüben. Alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter dürfen Aufsicht führen. Ihre Anordnungen sind verbindlich.
4. Es ist nicht erlaubt,
 - o andere zu gefährden, zu verletzen, zu nötigen, zu ängstigen oder an der Nutzung der schulischen Einrichtungen unnötig zu hindern;
 - o schulische Einrichtungen zu zerstören, beschädigen oder zu verunreinigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
 - o Abfälle außer in die dafür vorgesehenen Behälter wegzuworfen;
 - o während der Unterrichtszeit zu lärmern;
 - o außerhalb der Sportstätten und der dafür vorgesehenen Flächen Fußball zu spielen und mit Bällen oder anderen Gegenständen zu werfen;
 - o ohne Erlaubnis der Schulleitung Handys, Smartphones und ähnliche Geräte in eingeschaltetem Zustand mit sich zu führen;
 - o ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung während des Schulbetriebs Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen.
 - o Sucht- oder Betäubungsmittel sowie verschreibungspflichtige Medikamente zur Behandlung chronischer Krankheiten ohne ärztliche Verordnung und ohne Absprache mit der jeweiligen Schulleitung bei sich zu haben oder zu konsumieren;
 - o alkoholhaltige Speisen und Getränke ohne besondere Genehmigung durch eine der Schulleitungen mitzubringen oder zu verzehren;
 - o auf dem Schulgelände zu rauchen;
 - o als Schüler Tabakwaren sowie nikotinfreie Rauch- oder Inhalationsgeräte und -artikel bei sich zu haben;
 - o als Minderjähriger das Schulgelände in den Pausen ohne wirksame Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu verlassen;
 - o politische oder religiöse Propaganda zu treiben;
 - o Waffen und andere gefährliche Gegenstände, die geeignet sind, eine Brandgefahr oder erhebliche Verletzungen herbeizuführen, und die nicht dem Unterricht dienen, bei sich zu haben oder zu benutzen. Das Gleiche gilt für waffenähnliche Gegenstände.

§ 3 - Teilnahme am Unterricht

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierfür zu sorgen.
2. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, muss das spätestens bis zur zweiten Stunde im Sekretariat gemeldet werden. Die Erziehungsberechtigten müssen ihre Kinder schriftlich entschuldigen.
3. Ab dem dritten Krankheitstag kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

§ 4 - Verhalten vor und nach dem Unterricht

1. Die Aufsicht auf dem Schulgelände beginnt jeweils eine viertel Stunde vor dem Unterricht; sie endet jeweils eine viertel Stunde nach dem Unterricht.
2. Die Unterrichtszeiten werden von den beiden Schulen gesondert festgesetzt.

§ 5 - Verhalten im Gebäude

1. Kappen und Mützen dürfen im Gebäude nur mit Erlaubnis der Schulleitung getragen werden.
2. Auf Verkehrsflächen (Fluren, Treppen, an Aufzügen) ist es nicht erlaubt, sich niederzulassen oder Gegenstände zu lagern.
3. Es ist nicht erlaubt, in den Schulgebäuden mit Ausnahme der Sporthallen zu rennen.

§ 6 - Verhalten im Klassenzimmer und im Unterricht:

1. Der Unterricht beginnt für alle pünktlich. Die Unterrichtsstunde wird durch den Lehrer beendet.
2. Der Unterricht soll nicht gestört werden.
3. Wer etwas sagen will, meldet sich und wartet, bis er aufgerufen wird.
4. Der Unterricht darf nur ausnahmsweise und mit Erlaubnis des Lehrers verlassen werden.
5. Der Unterrichtsraum muss ordentlich und sauber verlassen werden. In jeder Klasse ist ein Tafel- und Ordnungsdienst hierfür verantwortlich. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle auf die Tische gestellt.
6. Es ist nicht erlaubt, ohne Erlaubnis zu essen, zu trinken oder Kaugummi zu kauen.
7. Darüber hinausgehende Pflichten regelt die Schulleitung.

§ 7 - Verhalten während der Pausen

1. Während der kurzen Pausen bleiben die Schüler in der Klasse. Sie verhalten sich ruhig.
2. Die großen Pausen verbringen die Schüler auf dem Schulhof oder in den Angebotsräumen. Sie werden dort von Lehrern oder pädagogischen Mitarbeitern beaufsichtigt. Diese sind während der Pausen ihre Ansprechpartner.
3. Nach den großen Pausen holen die Lehrer ihre Klassen oder Gruppen an den vereinbarten Plätzen ab und gehen gemeinsam mit ihnen in den Unterricht.

§ 8 - Sportstätten

1. Sporthallen dienen dem Unterricht und anderen schulischen Aktivitäten.
2. Die Sportflächen der Hallen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 9 - Fahrzeuge

1. Fahrzeuge und sonstige Fortbewegungsmittel mit Ausnahme von Rollstühlen dürfen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen benutzt oder abgestellt werden.
2. Während des Schulbetriebs ist es nicht erlaubt, mit Fahrrädern oder Rollern zu fahren, Skateboards, Inline-Skates, Kickboards oder Ähnliches zu benutzen.
3. Fahrräder, Mofas, Roller und sonstige Fortbewegungsmittel müssen auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
4. Schüler, die mit dem Auto gebracht oder abgeholt werden, müssen außerhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen. Das gilt nicht bei Krankentransporten.

§ 10 - Haltestellen und Schulbusse

1. Haltestellen und Schulbusse dienen dazu, dass alle Mitglieder der Schulgemeinden ohne Störungen oder Gefahren ihren Schulweg zurücklegen können.
2. Alle Schülerinnen und Schüler verhalten sich hier diszipliniert und ruhig und achten darauf, dass niemand geschädigt oder gefährdet wird.
3. Im Übrigen gelten alle Regelungen dieser Hausordnung sinngemäß.

§ 11 - Besucher

Jeder Besucher meldet sich im jeweiligen Sekretariat an.

§ 12 - Gewerbliche / sonstige Tätigkeiten

1. Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur mit Erlaubnis der jeweiligen Schulleitung ausgeübt werden.
2. Das Gleiche gilt für den Vertrieb von Waren, das Verteilen von Druckerzeugnissen, das Werben für nicht schulische Zwecke sowie das Anbringen von Plakaten.

§ 13 - Sonstige Pflichten

1. Wer einen Unfall erleidet oder beobachtet, meldet das bei der Aufsicht oder im Sekretariat seiner Schule. Ärztliche oder sonstige Hilfe wird ausschließlich von den am Schulzentrum beschäftigten Personen angefordert. Die Eltern werden durch die Schule unterrichtet.
2. Wenn ein Schüler während des Unterrichts erkrankt, meldet er sich im Sekretariat. Von dort werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet.
3. Jeder ist für seine mitgebrachten Sachen selbst verantwortlich. Wer etwas verloren hat, meldet das im Sekretariat seiner Schule.
4. Wer etwas beschädigt oder verunreinigt hat, meldet das im Sekretariat seiner Schule. Er ist dafür verantwortlich, dass der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt bzw. der Schaden ersetzt wird.
5. Wer eine Beschädigung oder grobe Verunreinigung feststellt, meldet das im Sekretariat seiner Schule.
6. Wer eine herrenlose Sache findet, gibt sie im Sekretariat seiner Schule ab. Dort kann sie von ihrem Besitzer bzw. Eigentümer wieder abgeholt werden.

§ 14 - Geltung

1. Die vorstehende Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände, wie es auf dem beigelegten Plan gekennzeichnet ist.
2. Sie tritt am 01.03.2017 in Kraft.
3. Über mögliche Änderungen berät ein gemeinsames Gremium der beiden Schulen und schlägt sie den jeweiligen Mitwirkungsgremien zur Beschlussfassung vor.
4. Die Benutzung ihrer Unterrichts- und Verwaltungsräume regelt jede Schule in eigener Verantwortung.